

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 20/3874**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	12.10.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 1	20.10.2020	Ö
Stadtrat	29.10.2020	Ö

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 - Hafengebiet Oberlahnstein, hier: Mitteilung über die Sachverhalte zur Zulässigkeit des Baugesuches "Umbau der vorhandenen Betonmisch- und Siloanlage"

Sachverhalt:

Im September 2020 ist bei der Verwaltung ein Antrag auf Baugenehmigung eingereicht worden.

Das Land Rheinland-Pfalz (Betrieb Landeseigene Anlagen an Wasserstraßen) ist Eigentümer des Flurstückes Nr. 42/17 in Flur 5 der Gemarkung Oberlahnstein. Die dort ansässige „Dyckerhoff Beton Rheinland-Pfalz GmbH & Co. KG“ beabsichtigt, als Bauherr den Umbau der vorhandenen Betonmisch- und Siloanlage durchzuführen (siehe Lageplan und die vom Antragsteller gemachten Ausführungen in der Anlage).

Das Flurstück Nr. 42/17 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 22 - Entlastungsstraße, der dort eine Straßenverkehrsfläche als auch öffentlichen Grünfläche festsetzt. Das Vorhaben ist demnach dort nicht zulässig.

Eine Entscheidung der Gemeinde über die Zulässigkeit dieses Vorhabens ist daher nicht herbeizuführen.

Das geplante Vorhaben liegt darüber hinaus in dem Gebiet, für das laut Beschlussfassung des Stadtrates vom 16. Januar 2019 der (neue) Bebauungsplan Nr. 23 - Hafengebiet Oberlahnstein - aufgestellt werden soll. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Rhein-Lahn-Kurier am 1. Februar 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Unter diesen Voraussetzungen können auf der rechtlichen Grundlage des § 15 BauGB Entscheidungen für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten ausgesetzt werden („Zurückstellung“).

Dieser Zeitraum soll der planenden Gemeinde ermöglichen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu konkretisieren, damit Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben dann auf dieser Grundlage wieder aufgenommen werden können.

Für die Behandlung des vorliegenden Antrages ist dies nicht erheblich.

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister